

Was darf man, was darf man nicht?

Gesetze und Verordnungen, die neben der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau, für Sie wichtig sind. Hier ein kleiner Überblick über Rechte und Pflichten für ein umgängliches Miteinander.

Lärmbelästigungen

Das **Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)** regelt, dass die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage die Tage der allgemeinen Arbeitsruhe sind. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten, soweit sie nicht nach § 4 FTG erlaubt sind. Jeder hat sich so zu verhalten, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist. Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Weitere landesgesetzlichen Regelungen dazu finden Sie im **Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)** unter § 10. Nach § 11 **LImSchG** sind Musikanlagen, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, nur in solcher Lautstärke zu benutzen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Zusätzlich dürfen Geräte und Maschinen nach der **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden. Darüber hinaus, dürfen Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler an Werktagen auch in der Zeit von 7:00 Uhr bis 9.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.

Bevor wegen einer Ruhestörung die Ordnungsbehörde eingeschaltet wird, sollte zunächst der Lärmverursacher gebeten werden, den Lärm zu unterlassen. In den meisten Fällen kann mit einem klärenden Gespräch unter Nachbarn der Lärm beendet bzw. der Lärm gemindert werden. Kommt der Lärmverursacher der Bitte nicht nach, kann bei erheblicher Störung der Ruhe, außerhalb der Dienstzeiten der Ordnungsbehörde der Stadt Wildau, die zuständige Polizeidienststelle alarmiert werden. Sollte die Polizei nicht alarmiert werden, kann bei der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unter der E-Mail Adresse ordnungsamt@wildau.de eine schriftliche Anzeige unter Benennung des Verursachers, Tatzeit, Tatort und Zeugen sowie eine genaue Angabe zum Lärmgeschehen, gestellt werden.

Verbrennen im Freien

Nach § 7 des **Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)** ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Das Landesumweltamt hat hierzu ein Faltblatt „**Holzfeuer im Freien**“ herausgegeben. Dort finden Sie viele nützliche Tipps zum Umgang mit dem kleinen Gartenfeuer. In der **Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV)** ist der Umgang mit pflanzlichen Abfällen beschrieben. Irrtümlicher Weise werden immer noch pflanzlichen Abfälle aus Haushalt und Garten verbrannt, welches nicht zulässig ist. Hierfür kommt nur die Eigenkompostierung oder wenn das nicht möglich ist, die

Entsorgung bei den dafür vorgesehenen Stellen wie z.B. bei den Kompostieranlagen in ihrer Nähe (im Hafen Königs Wusterhausen oder beim Recyclinghof des SBAZ in Niederlehme) in Frage. Dazu zählen nicht die Wälder, wo immer wieder Grünschnitt illegal entsorgt wird.

Hundehalterverordnung

Die **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV)** regelt alles zum Führen und Halten von Hunden. Welche Hunde als gefährlich im Land Brandenburg eingestuft sind und welche Bedingung bei der Haltung von Hunden und gefährlichen Hunden eingehalten werden müssen. Weiteres wird in der **ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau (OBV)** geregelt. U.a. gilt im gesamten Stadtgebiet eine Hundeleinenpflicht. Ein Hunderauslaufgebiet finden Sie in der Fichtestraße/Weg an der Autobahn. Hier stehen ca. 6.000 m² umzäunte Auslaufläche zur Verfügung. In diesem Gebiet dürfen die Hunde ohne Leine geführt werden.

Verhalten im Wald

Zum Zwecke der Erholung ist das Betreten des Waldes jedermann gestattet, soweit dem nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der Ausübung der Jagd, sowie für Polizeihunde. Das Fahren mit, sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald ist nur in dem für die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd erforderlichen Umfang, sowie im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten erlaubt. Straßenrechtliche Regelungen bleiben unberührt. **Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)**

Die Gesetze finden Sie im Internet unter den nachstehenden Links:

Feiertagsgesetz - FTG

https://bravors.brandenburg.de/gesetze/ftg_2015

Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/limschg/>

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/

Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung – AbfKompVbrV

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/abfkompvbrv>

Hundehalterverordnung - HundehV

<https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-211875>

Waldgesetz

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lwaldg>

Infobroschüre Holzfeuer im Freien

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/luft/holzfeuer/>